

GR_GERICHTE U 2017 13 vom 30. Mai 2017

GR Gerichte, 2017-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2017_13

FR: GR_GERICHTE U 2017 13 du 30 mai 2017

IT: GR_GERICHTE U 2017 13 del 30 maggio 2017

Regeste

Strassenverkehr

Erwägungen

E. 6

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 beantragte das DJSG (nachfolgend Beschwerdegegner) die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu

- 5 - Lasten des Beschwerdeführers und verwies auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid.

E. 7

Es folgte am 3. März 2017 eine Replik des Beschwerdeführers und am

E. 10

März 2017 verzichtete der Beschwerdegegner auf eine Duplik. Am

E. 14

März 2017 reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Honorarnote ein. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften, auf den angefochtenen Entscheid vom 9. Januar 2017 sowie auf die im Recht liegenden Beweismittel wird, soweit erforderlich und rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet der Departementsentscheid vom 9. Januar 2017, mit welchem der Beschwerdegegner die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 7. August 2015 betreffend die Verwarnung gegen den Beschwerdeführer im verwaltungsrechtlichen Administrativverfahren bestätigte. Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Departemente, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Der angefochtene Entscheid des Beschwerdegegners ist nicht endgültig, weshalb er ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt. Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung auf (Art. 50 VRG). Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist.

- 6 - b) Streitig und nachfolgend zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner die Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 7. August 2015 und damit eine Verwarnung aufgrund einer leichten Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften zu Recht schützte. Beschwerdethema bildet einzig die Frage, ob das Strassenverkehrsamt für die Verwarnung

im Adminis- trativverfahren auf den dem rechtskräftigen Strafbefehl zugrunde liegen- den Sachverhalt abstellen durfte oder ob die Einwände des Beschwerde- führers (Bestreitung des Überholmanövers) geeignet waren, die Bin- dungswirkung des Strafbefehls für das Strassenverkehrsamt in Frage zu stellen. Nicht streitig dagegen ist, dass die dem Beschwerdeführer vorge- worfene Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; BR 741.01) eine Verwarnung aufgrund einer leichten Widerhandlung gegen die Strassen- verkehrsvorschriften (Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG) zur Folge hat. 2. a) Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Verwal- tungsbehörde (hier Strassenverkehrsamt) von den tatsächlichen Feststel- lungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ih- rem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen ab- geklärt hat (BGE 137 I 363 E.2.3.2). Die Verwaltungsbehörde ist dabei auch an einen Strafentscheid gebunden, der im Strafbefehlsverfahren er- gangen ist, bei dem die Behörde auf einen Polizeirapport abstellt, der auf Wahrnehmungen der Polizeibeamten an Ort und Stelle beruht und sich auf Aussagen von Beteiligten stützt, die unmittelbar nach dem Vorfall ein- geholt wurden und für den Entzug des Führerausweises massgebend sind. Dies gilt namentlich, wenn der Betroffene weiss oder davon ausge- hen muss, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben muss der Betroffene allfällige Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Straf- verfahren vorbringen und dort gegebenenfalls alle Rechtsmittel ausschöp-

- 7 - fen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_266/2014 vom 17. Februar 2015 E.2.1.2, 1C_446/2011 vom 15. März 2012 E.5.1). b) Die in der Verwaltungsbeschwerde vom 21. August 2015 (Bg-act. II/1) und der Stellungnahme vom 6. Oktober 2016 (Bg-act. II/17) an die Vor- instanz vorgebrachten Einwände sowie die Argumente in der Beschwer- deschrift vom 9. Februar 2017 sind nicht geeignet, die Bindungswirkung des Strafbefehls für die Administrativbehörde in Frage zu stellen. Die Kri- tik an der Sachverhaltsdarstellung hätte der Beschwerdeführer mit einer Einsprache gegen den Strafbefehl (Offerte für Annahme der strafrechtli- chen Sanktion ohne Hauptverhandlung) bzw. ihrer Aufrechterhaltung gel- tend machen können und müssen. Es ist mit Treu und Glauben nicht ver- einbar, die strafrechtliche Verurteilung zu akzeptieren und gegen deren tatsächlichen Grundlagen im anschliessenden Administrativverfahren Einwände zu erheben. Dies gilt vorliegend umso mehr, als das Strassen- verkehrsamt dem Beschwerdeführer am 8. Juni 2015 – mithin vor Ablauf der Einsprachefrist gegen den Strafbefehl – ausdrücklich mitteilte, dass die Beurteilung des Falls durch die Strafbehörde auf ihr Verfahren einen wesentlichen Einfluss habe (vgl. Bg-act. I/5). Dabei kann es keinen Unter- schied machen, ob der Beschwerdeführer den Strafbefehl eigentlich hat anfechten wollen, er aber dies verspätet (s. Nichteintretensbeschluss des Bezirksgericht Hinterrhein vom 24. Mai 2016 infolge verspäteter Eingabe der Einsprache) oder sonstwie in ungenügender Art und Weise getan hat. Indem der Beschwerdeführer die Strafverfügung in Rechtskraft erwach- sen liess, hat er somit auch akzeptiert, dass die Staatsanwaltschaft ge- stützt auf den Verkehrspolizeirapport vom 13. Mai 2015 (Bg-act. I/1) da- von ausging, dass der Beschwerdeführer als Lenker eines Reisebusses zwischen dem Isla Bella Tunnel und dem Anschluss Rothenbrunnen ein Sattelmotorfahrzeug auch tatsächlich überholt hat, obschon auf dem er- wähnten Streckenabschnitt die linke Fahrspur (Überholspur) mit dem Si- gnal "Höchstbreite 2.0 Meter" signalisiert ist. Darauf kann er im Verwal- tungsverfahren nicht mehr

zurückkommen, weshalb das Strassenver-

- 8 - kehrt die Verwarnung aufgrund der Bindungswirkung der Strafverfügung für die Administrativbehörde zu Recht verfügt und der Beschwerdeführer die dagegen erhobene Verwaltungsbeschwerde vom 21. August 2015 zu Recht abgewiesen hat (s. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 1C_266/2014 vom 17. Februar 2015 E.2.1.4 mit Verweis auf BGE 123 II 97 E.3c/aa, 121 II 214 E.3a sowie 1C_249/2012 vom 27. März 2013 E.2.1.2 und 1C_95/2014 vom 13. Juni 2014 E.4.1). 3. a) Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass sich der angefochtene Departementsentscheid vom 9. Januar 2017, mit welchem der Beschwerdeführer die Verfügung des Strassenverkehrsamts Graubünden vom 7. August 2015 betreffend die Verwarnung gegen den Beschwerdeführer im verwaltungsrechtlichen Administrativverfahren bestätigte, als rechtens erweist, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde vom 9. Februar 2017 führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers. Die Verfahrenskosten werden ermessensweise auf Fr. 1'000.-- festgelegt. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass.

- 9 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.